Fassung Mai 2025

Salzburger PatientInnen-
entschädigungsfonds

Entschädigungsrichtlinien

LAND
SALZBURG

Inhalt

1 Gesetzliche Grundlage und Ziel 3
2 Entschädigungsfonds 3
3 Entschädigungskommission 4
4 Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen 4
5 Antragstellung 5
6 Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen 6
7 Rückerstattung von Leistungen 8
8 Schlussbestimmungen 8

LAND SALZBURG

1 Gesetzliche Grundlage und Ziel

(1) Gesetzliche Grundlage der Entschädigungsrichtlinien ist das Gesetz vom 24. April 2002 über die Leistung von Entschädigungen im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten in Salzburg (Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetz- PEG), LGBI. Nr. 59/2002 idgF.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abgeltung jener Schäden, die nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten sind, sicherzustellen, die Personen in öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalten in Salzburg durch die ambulante oder stationäre Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind,

a. wenn eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist oder

b. die Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

2 Entschädigungsfonds

(1) Zur Wahrnehmung des in Punkt 1 formulierten Zieles ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Er führt die Bezeichnung „Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds" (im Folgenden kurz als „Fonds" bezeichnet).

(2) Organe des Fonds sind die Entschädigungskommission und die oder der Vorsitzende.

(3) Die Geschäftsstelle des Salzburger PatientInnenentschädigungsfonds ist die Salzburger Patientenvertretung.

3 Entschädigungskommission

Die Entschädigungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Der Patientenvertreterin bzw. dem Patientenvertreter als Vorsitzende(n);

b) einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Salzburger Landesregierung, die oder der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens verfügt und

c) einer von der Ärztekammer Salzburg vorgeschlagenen Spitalsärztereferentin oder einem Spitalsärztereferenten und den jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern.

4 Voraussetzungen für die Gewährung von Entschädigungsleistungen

Für die Gewährung einer Entschädigungsleistung aus den Mitteln des Fonds müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Vorliegen eines Schadens an einer Person, die in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt in Salzburg ambulant oder stationär untersucht, behandelt oder nicht behandelt wurde;

b) Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt ist hinsichtlich der weiteren schadenersatzrechtlichen Tatbestandsmerkmale (neben dem „Schaden"), nämlich „Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden" nicht eindeutig gegeben oder es handelt

sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.

Eine Haftung des Rechtsträgers ist insbesondere dann nicht eindeutig gegeben, wenn der sichere Nachweis der Schadensursache oder eines Verschuldens erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Schadensfälle mit eindeutiger Beweislage sind keinesfalls aus Mittels des Fonds abzugelten.

c) Es darf kein zivilgerichtliches Schadenersatzverfahren betreffend denselben Schadensfall anhängig sein;

d) es darf ein Zeitraum von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens noch nicht abgelaufen sein. Ein Antrag ist rechtzeitig eingebracht, wenn dieser innerhalb der 3-Jahres-Frist ab Kenntnis des Schadens bei der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds einlangt. Die Zeit eines zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist in diese Frist nicht einzurechnen.

5 Antragstellung

(1) Ein Begehren auf Entschädigungsleistungen kann schriftlich bei der Salzburger Patientenvertretung als Geschäftsstelle des Fonds eingebracht werden.

(2) Einem solchen Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

a) ärztliche Gutachten und Krankengeschichte, soweit vorhanden;

b) Nachweis über das Ausmaß des Verdienstentganges (z.B. Bestätigung des Arbeitgebers etc.);

c) Rechnungsbelege wie z.B. Aufstellungen über Fahrtkosten, Therapien, Selbstbehalte etc.

(3) Begehren auf Entschädigungsleistungen und der damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr einschließlich aller Erledigungen der Entschädigungskommission sind von allen Landes- und/oder Gemeindeabgaben befreit.

6 Verfahren bei der Gewährung von Entschädigungsleistungen

(1) Die oder der Vorsitzende hat die bei der Salzburger Patientenvertretung eingebrachten Begehren auf Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes zu prüfen und vom Rechtsträger der betroffenen öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Krankenanstalt die zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

(2) Begehren, die den Vorgaben des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes und diesen Entschädigungsrichtlinien entsprechen, sind samt den entscheidungsrelevanten Unterlagen der Entschädigungskommission vorzulegen.

(3) Als Entschädigungsleistungen kommen in Frage

a) Schmerzengeld

b) Verdienstentgang und

c) kausale Aufwendungen wie z.B. Fahrt- und Therapiekosten, Selbstbehalte bei Rezeptgebühren, sofern hiefür nicht ein Träger der Sozialversicherung, eine Krankenfürsorgeanstalt oder eine private Krankenversicherung aufzukommen hat.

(4) Gelangt die Entschädigungskommission im Rahmen ihrer nicht öffentlichen Sitzung zu der Ansicht, dass dem Begehren auf Entschädigungsleistung grundsätzlich entsprochen werden kann, so ist gemäß der folgenden Tabelle vorzugehen:

Schadenshöhe	Entschädigungsbetrag
€ 500,- - 1.000,-	€ 250,-
€ 1.001,- - 2.500,-	€ 500,-
€ 2.501,- - 5.000,-	€ 1.500,-
€ 5.001,- - 7.500,-	€ 3.000,-
€ 7.501,- - 10.000.-	€ 4.500,-
€ 10.001,- - 15.000,-	€ 6.000,-
€ 15.001,- - 20.000,-	€ 8.000,-
€ 20.001,- - 30.000,-	€ 12.500,-
€ 30.001,- - 40.000,-	€ 16.500,-
Ab € 40.001,-	€ 20.000,-

Die Ausmittlung der Schadenshöhe hat sich an der zivilrechtlichen Judikatur zum Schadenersatz zu orientieren.

(5) Auf Entschädigungsleistungen nach den Bestimmungen des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Von der Gewährung einer Entschädigungsleistung ist die betroffene öffentliche oder private gemeinnützige Krankenanstalt sowie die Person, die das Begehren auf Entschädigung gestellt hat, schriftlich von der oder dem Vorsitzenden der Entschädigungskommission zu verständigen.

7 Rückerstattung von Leistungen

(1) Erhält eine Person nach dem Empfang von Leistungen aus dem Entschädigungsfonds wegen desselben Schadensfalls einen Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher vom Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt oder der privaten gemeinnützigen Krankenanstalt oder einer Haftpflichtversicherung geleistet, ist die Person verpflichtet, die aus dem Entschädigungsfonds zuerkannte Entschädigung bis zur Höhe des zuerkannten oder geleisteten Schadenersatzbetrages an den Fonds rückzuerstatten.

(2) Über die Rückerstattungspflicht entscheidet die Entschädigungskommission durch Bescheid, bei dessen Erlassung das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) In Fällen, in denen die Rückerstattung für die Betroffene oder den Betroffenen aufgrund besonderer Umstände eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen würde, kann die Entschädigungskommission mit Bescheid den gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung aussprechen.

8 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien ersetzen die Entschädigungsrichtlinien vom 30.09.2004.

Diese Entschädigungsrichtlinie wurde mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 13.05.2025, Zahl 209-SPV/3/121-2025 genehmigt.